

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-33-LVB-2016-089		
Federführend:	Status: öffentlich		
Leitender Verwaltungsbeamte	Datum: 04.08.2016		
	Verfasser: Petra Niewelt		
Vorstellung des Leitbildgesetzes "Gemeinde der Zukunft" und Konsequenzen für unseren Amtsbereich			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Landesregierung aus SPD und CDU hat eine Reform der gemeindlichen Strukturen in dieser Legislatur auf den Weg gebracht.

Dazu wurde am 08.06.2016 das **Leitbildgesetz** im Landtag M-V beschlossen (Anlage).

Ziel unserer Landesregierung ist es, nach einer Freiwilligkeitsphase (bis 2018) die nächste Kommunalwahl 2019 bereits in den neuen Strukturen durchzuführen.

Grundsätze des Leitbildgesetzes:

1. Amtsangehörige Gemeinden haben eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit nach 4 Themenbereichen vorzunehmen (Anhang zum Leitbildgesetz).
2. Ist die Zukunftsfähigkeit nicht gesichert, hat die Gemeinde in Verhandlungen über einen Gebietsänderungsvertrag mit benachbarten Gemeinden einzutreten.
3. Für dieses Verfahren ist die unentgeltliche Inanspruchnahme der Unterstützung der Koordinierungsstelle des Landkreises möglich, aber nicht vorgeschrieben.

Mit welchen Nachbargemeinden sollen Verhandlungen geführt werden ?

- vorrangig innerhalb des jeweiligen Amtes
- die neu zu bildende oder aufnehmende Gemeinde soll so bemessen sein, dass deren dauerhafte Zukunftsfähigkeit gesichert ist
- die Zahl der Gemeinden innerhalb eines Amtes soll sich auf 6 oder weniger verringern
- keine Gemeinde soll in eine „Randlage“ geraten, in der sie abgeschnitten wäre

Grundsätze für Ämter:

Für den Bestand des Amtes Neverin gilt, dass die Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2030 mindestens 8.000 EW voraussagen muss. Ämter unter 6.000 EW haben Entscheidungen über Verhandlungen mit benachbarten Verwaltungen zu treffen.

Für Ämter zwischen 6.000 EW und 8.000 EW gilt dies ebenso, sofern nicht besondere, vom Amt nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die einen unveränderlichen Fortbestand des Amtes als hinnehmbar erscheinen lassen.

Aktuell ist das Amt Neverin für 8.792 EW zuständig und kann auf eine leicht positive Bevölkerungsprognose verweisen.

Mit 12 zu verwaltenden Gemeinden liegen wir allerdings deutlich über der anzustrebenden Zahl von max. 6 Gemeinden pro Amtsverwaltung.

Das Land fördert die Fusion von 2 Gemeinden mit **200.000 €** (sog. **Hochzeitsprämie**). Dazu kommen max. **400.000 € Konsolidierungszuweisung** bei negativen Salden der jeweiligen Finanzrechnungen der an der Fusion beteiligten Gemeinden.

Ziel:

Die Umsetzung des (freiwilligen) Zusammenschlusses muss spätestens zum Tag der Kommunalwahlen im Jahr 2019 erfolgen.

Das heißt, bis zu diesem Tag ist das gesamte Verfahren (vom Bereitschaftsbeschluss, Gespräche aufzunehmen bis zum Abschluss des Gebietsänderungsvertrages) zu realisieren.

Das Gesetz ist vor allem mit Blick auf die Freiwilligkeit ein Kompromiss zwischen der SPD und der CDU.

Im Zusammenspiel von finanzieller Förderung und vor Ort wirkender intensiver Beratung soll es gelingen, auf freiwilliger Basis die Anzahl der Gemeinden deutlich zu reduzieren.

Unsere Landesregierung will 2018 Bilanz ziehen. Wenn diese nicht gut ausfällt, soll nachgesteuert werden. So stand es im Nordkurier vom 20.06.2016.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt auf ihrer heutigen Sitzung, Gespräche zur Gemeindefusion aufzunehmen

☐ ja, mit _____

☐ nein.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen:

Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 14. Juni 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 202 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ (Gemeinde-Leitbildgesetz – GLeitbildG)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 202 - 2

§ 1

Ziele freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse – Leitbild

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern werden freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden sowie von kommunalen Verwaltungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert. Die Förderung gilt für Gemeinden, die sich nach einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes vertraglich nach § 12 der Kommunalverfassung zu einer zukunftsfähigen Struktur zusammenschließen. Die Umsetzung des vertraglichen Zusammenschlusses muss hierfür bis spätestens zum Tag der Kommunalwahlen im Jahr 2019 erfolgen. Ziel ist die Weiterentwicklung von Gemeindestrukturen in Mecklenburg-Vorpommern, in denen die Gemeinden strukturell verbessert in der Lage sind, die Aufgaben des eigenen und, soweit ihnen zugewiesen, des übertragenen Wirkungskreises dauerhaft sachgerecht, wirtschaftlich und in hoher Qualität zu erfüllen. Die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der Gemeinden und, soweit erforderlich, der Ämter soll gestärkt und angesichts der demographischen Entwicklung dauerhaft gesichert werden. Die Demokratie vor Ort soll dadurch gestärkt werden, dass die Gemeindevertretungen aufgrund der gestiegenen Leistungsfähigkeit der Gemeinden vermehrt in die Lage versetzt werden, gemeindliche Aufgaben selbst zu gestalten.

§ 2

Grundsätze für amtsangehörige Gemeinden

Anlage (1) Amtsangehörige Gemeinden haben anhand des Leitbildes in der Anlage zu diesem Gesetz eine Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit vorzunehmen. Sie nehmen hierzu die Unterstützung des Amtes sowie der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen in Anspruch. Die Selbsteinschätzung ist eine wichtige Angelegenheit im Sinne von § 22 Absatz 2 der Kommunalverfassung.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, beschließen, gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalverfassung in Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge mit benachbarten Gemeinden einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch. Für die Entscheidung darüber, mit welchen Nachbargemeinden Verhandlungen geführt werden, sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- a) Eine Zusammenlegung mit anderen Gemeinden soll vorrangig innerhalb des jeweiligen Amtes angestrebt werden, soweit dessen Bestand unter Beachtung des § 125 Absatz 3 der Kommunalverfassung nach Maßgabe von § 4 jedenfalls bis zum Jahr 2030 gesichert erscheint. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich Gemeinden im Nahbereich eines nicht demselben Amt angehörenden zentralen Ortes mit diesem zusammenschließen wollen.
- b) Eine Zusammenlegung soll möglichst mit dem benachbarten zentralen Ort, der demselben Amt angehört, angestrebt werden.
- c) Sofern die Auflösung von Gemeinden zur Herstellung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen als erforderlich angesehen wird, soll bei der Neubildung oder bei Eingemeindungen, die nicht in einen zentralen Ort erfolgen, die neu zu bildende oder aufnehmende Gemeinde so bemessen werden, dass deren Zukunftsfähigkeit gewährleistet ist.
- d) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass die Zahl der Mitgliedsgemeinden in einem Amt auf zwei sinkt. Sie sollen nach Möglichkeit dazu führen, dass sich die Zahl der Gemeinden innerhalb eines Amtes auf sechs oder weniger verringert, sofern nicht das Amt nach Einwohnerzahl oder Fläche eine deutlich überdurchschnittliche Größe aufweist.
- e) Gebietsänderungsverträge sollen nicht dazu führen, dass andere Gemeinden des Amtes, deren Zukunftsfähigkeit nicht gesichert ist, in eine Randlage geraten, in der sie von Zusammenschlüssen zu zukunftsfähigen Gemeinden innerhalb des Amtes abgeschnitten sind.

§ 3

Grundsätze für amtsfreie Gemeinden

(1) Amtsfreie Gemeinden haben mit Unterstützung der in § 6 geregelten Koordinierungsstellen anhand des Leitbildes eine von der Gemeindevertretung zu beschließende Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit als amtsfreie Gemeinde vorzunehmen.

(2) Sofern Gemeinden, die im Rahmen der Selbsteinschätzung feststellen, dass ihre Zukunftsfähigkeit als amtsfreie Gemeinde nach Absatz 1 nicht gesichert ist, beschließen, mit benachbarten amtsfreien Gemeinden oder Ämtern in Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 7) oder die Zuordnung zu einem Amt einzutreten, nehmen sie für die weitere Begleitung des Verfahrens die unentgeltliche Unterstützung der Koordinierungsstellen in Anspruch.

§ 4**Grundsätze für Ämter**

(1) Ämter, die im Jahr 2030 unter Zugrundelegung der kreisbezogenen Entwicklung nach der aktualisierten 4. Landesprognose zur Bevölkerungsentwicklung (Landtagsdrucksache 6/1477) voraussichtlich weniger als 6 000 Einwohner haben werden und die demzufolge gemäß § 125 der Kommunalverfassung aufzulösen oder zu ändern wären, haben eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit benachbarten amtsfreien Gemeinden oder Ämtern in Verhandlungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines gemeinsamen Amtes eintreten.

(2) Für Ämter, die im Jahr 2030 voraussichtlich mehr als 6 000, aber weniger als 8 000 Einwohner haben werden, gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht besondere, vom Amt nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die einen unveränderten Fortbestand des Amtes als hinnehmbar erscheinen lassen.

§ 5**Finanzielle Förderung von Zusammenschlüssen**

(1) Das Land fördert die Entstehung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen sowie das Zusammenführen von Verwaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Fusionszuweisung an den Rechtsnachfolger oder die aufnehmende Gemeinde und zusätzlich, soweit bei Gemeindezusammenschlüssen mindestens eine der beteiligten Gemeinden zum 31. Dezember 2015 einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung ausweist, durch die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung. Das Nähere, insbesondere zur Beurteilung der Zukunftsfähigkeit sowie zu den Voraussetzungen für eine Konsolidierungszuweisung, regelt das Ministerium für Inneres und Sport, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, durch Rechtsverordnung. Soweit das Landesraumentwicklungsprogramm eine besondere Raumkategorie innerhalb des Ländlichen Raumes ausweist, kann in der Verordnung bestimmt werden, dass im Fall von Zusammenschlüssen in dieser Raumkategorie eine höhere Fusionszuweisung gewährt wird als im übrigen Ländlichen Raum. In der Verordnung kann auch die befristete Gewährung von Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Nachteilen geregelt werden, die im Rahmen des Finanzausgleiches entstehen, wenn sich Gemeinden an einem Zusammenschluss beteiligen, die in der Zeit vor dem Zusammenschluss mehrfach keine Schlüsselzuweisungen erhalten haben.

(2) Die Bereitstellung der Mittel für Fusionszuweisungen erfolgt, sofern keine anderweitigen Haushaltsmittel des Landes zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, aus Mitteln des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Konsolidierungszuweisungen werden aus Mitteln erbracht, die gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für ergänzende Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Inneres und Sport kann die Bewilligung der Konsolidierungszuweisung und die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel einem Dritten treuhänderisch übertragen.

§ 6**Koordinierungsstellen**

Bei den unteren Rechtsaufsichtsbehörden werden für Fragen, die freiwillige Gemeindezusammenschlüsse oder das Zusammenführen von Verwaltungen betreffen, Koordinierungsstellen eingerichtet. Die dort tätigen Personen sind im Gebiet des jeweiligen Landkreises Ansprechpartner für diese Fragen und beraten die Gemeinden und Ämter. Sie unterstützen die an Fusionsverhandlungen beteiligten Gemeinden auch bei der Beurteilung der strukturellen Zukunftsfähigkeit der beabsichtigten neuen Gemeindestruktur.

§ 7**Zusammenführen von Verwaltungen**

(1) Nach Maßgabe des § 167 der Kommunalverfassung kann eine amtsfreie Gemeinde auf eine eigene Verwaltung verzichten und die Verwaltung einer angrenzenden hauptamtlich verwalteten Gemeinde oder eines angrenzenden Amtes (Trägerkommune) in Anspruch nehmen.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister bleibt für die seine Gemeinde betreffenden Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises verantwortliches Organ. Er ist in die Abläufe der Verwaltung der Trägerkommune so einzubinden und sachlich und räumlich so auszustatten, dass er seinen Organpflichten nachkommen kann. Er ist insoweit den Bediensteten der Trägerkommune fachlich weisungsbefugt. Ihm kann darüber hinaus in der Verwaltung der Trägerkommune eine dem Bürgermeister oder Amtsvorsteher unmittelbar nachgeordnete leitende Funktion übertragen werden. Insoweit gilt er als an die Trägerkommune abgeordnet.

(3) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft soll der Gemeindevertretung der Gemeinde, die auf eine eigene Verwaltung verzichtet, einen angemessenen Einfluss auf die Entscheidung von wichtigen Personal- und Investitionsmaßnahmen einräumen, soweit diese im Rahmen der zu treffenden Finanzierungsregelungen von beiden Körperschaften zu finanzieren sind. In diesem Vertrag ist insbesondere zu regeln, ab welchem finanziellen Aufwand für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen sowie bei welchen grundsätzlich der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen zwischen den Beteiligten ein Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.

§ 8**Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden**

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport kann erprobungsweise die Bildung von Verbandsgemeinden zulassen, wenn alle Mitgliedsgemeinden eines Amtes oder mehrerer Ämter die Bildung der Verbandsgemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren. Bisher amtsfreie Gemeinden können sich der Vereinbarung anschließen. Die Zulassung kann befristet werden. Die Verbandsgemeinde führt den Namen der Ortsgemeinde, in der sie ihren Sitz hat, sofern im öffentlich-rechtlichen Vertrag nichts anderes bestimmt wird. Einer Verbandsgemeinde sollen nicht mehr als zehn Ortsgemeinden angehören. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag kann bestimmt werden, dass eine bisher amtsfreie Gemeinde die Geschäfte der Verbandsgemeinde führt. Der Ortsbürgermeister ist in diesem Fall kraft Amtes auch Bürgermeister der Verbandsgemeinde.

(2) Die Verbandsgemeinde ist an Stelle der ihr angehörnden Ortsgemeinden Träger folgender Selbstverwaltungsaufgaben:

1. Schulträgerschaft
2. Brandschutz und technische Hilfe
3. Flächennutzungsplanung.

Weitere Selbstverwaltungsaufgaben können ihr von den Ortsgemeinden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag oder in entsprechender Anwendung von § 127 Absatz 4 und 5 der Kommunalverfassung übertragen werden. Die für die Aufgabenerfüllung der Verbandsgemeinde erforderlichen Vermögensgegenstände im Eigentum der Ortsgemeinden sind entschädigungslos auf die Verbandsgemeinde zu übertragen. § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung gelten entsprechend. Die Verbandsgemeinde ist Träger der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Verbandsgemeinden erhalten Zuweisungen aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes ausschließlich nach den für Ämter geltenden Vorschriften.

(3) Organe der Verbandsgemeinde sind die Verbandsgemeindevertretung und der Bürgermeister. Sie werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 23 und § 37 der Kommunalverfassung sowie die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sowie der Landes- und Kommunalwahlordnung gelten entsprechend. Die ersten Wahlen der Organe der Verbandsgemeinde sind durch das Amt vorzubereiten. Organe der Ortsgemeinden sind die Ortsgemeindevertretung und der Ortsbürgermeister. In Städten führen sie die Bezeichnung Stadtvertretung und Stadtbürgermeister. Der Bürgermeister kann zugleich Ortsbürgermeister sein.

(4) Die Verbandsgemeinden sowie die Ortsgemeinden sind Gemeinden im Sinne von Artikel 72 der Landesverfassung und der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 42 und 42a der Kommunalverfassung. Soweit landesrechtliche Bestimmungen zwischen amtsfreien und amtsangehörigen sowie zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich verwalteten Gemeinden unterscheiden, gelten für die Verbandsgemeinde die Vorschriften für hauptamtlich verwaltete oder amtsfreie Gemeinden, für die Ortsgemeinden die Vorschriften für ehrenamtlich verwaltete oder amtsangehörige Gemeinden.

(5) Neben der Verwaltung ihrer Angelegenheiten obliegt der Verbandsgemeinde die Verwaltung der Ortsgemeinden. Die Vorschriften der Amtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mit Bildung der Verbandsgemeinde sind Ämter, deren Mitgliedsgemeinden die Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, aufgelöst. Die Verbandsgemeinde ist Rechtsnachfolger eines aufgelösten Amtes. Mit der Auflösung des Amtes scheiden die im Dienst des Amtes stehenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten aus dem Beamtenverhältnis aus. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte scheidet aus ihrer oder seiner Funktion aus.

(7) Für Rechtsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden gelten § 25 Absatz 1 Nummer 1, § 39 Absatz 3,

§ 56 Absatz 7, §§ 127, 130, 141, 142 Absatz 4, 146 und 147 der Kommunalverfassung entsprechend, wobei der Bürgermeister an die Stelle der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten tritt. Die Ortsbürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Mitglieder der Ortsgemeindevertretungen haben das Recht, den Sitzungen der Verbandsgemeindevertretung beizuwohnen; umgekehrt gilt Entsprechendes. Der Bürgermeister erörtert mit den Ortsbürgermeistern regelmäßig wichtige Belange der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden. Er erteilt den Ortsbürgermeistern Auskünfte, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 9

Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes

Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2018 einen Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes vor. Der Bericht soll die Ergebnisse der Selbsteinschätzung der Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern über ihre Zukunftsfähigkeit enthalten und darstellen, wie sich die Gemeindestruktur zur Kommunalwahl 2019 voraussichtlich entwickeln wird.

§ 10

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVObI. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 4 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Kreisangehörige Gemeinden und Ämter, die sich nach § 1 des Gemeinde-Leitbildgesetzes freiwillig zusammenschließen, können zur Förderung ihrer Zukunftsfähigkeit einen Zuschuss (Fusionszuweisung) erhalten. Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Jahren 2017 bis 2019 werden weitergehende Konsolidierungshilfen nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 ausschließlich zur Förderung zukunftsfähiger Gemeindestrukturen durch zweckgebundene nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt (Konsolidierungszuweisung). Näheres regelt das Gemeinde-Leitbildgesetz. Die Absätze 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.“

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

* Ändert Gesetz vom 10. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 6

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Juni 2016

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Anlage

**Anlage zum Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“
(Gemeinde-Leitbildgesetz - GLeitbildG)****Leitbild „Gemeinde der Zukunft“**

Die Zukunftsfähigkeit von Gemeinden ist auf der Grundlage der nachfolgenden Indikatoren zu den für eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung wesentlichen Themenbereichen (I bis V) zu beurteilen. Hierfür bedarf es einer in eigener Verantwortung der Gemeinde vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung aller den jeweiligen Themenbereichen zugeordneten Einzelkriterien.

I. Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung

Von der Gemeinde werden bedeutende Selbstverwaltungsangelegenheiten eigenständig und in hinlänglicher Qualität wahrgenommen.

a) pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden die pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben so wahrgenommen, dass die gesetzlichen Vorgaben prinzipiell erfüllt werden.

Zumindest teilweise werden diese Aufgaben, soweit bei ihrer Wahrnehmung tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen, durch die Gemeinde eigenverantwortlich wahrgenommen, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit.

b) freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Von der Gemeinde werden freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben eigenverantwortlich, also nicht ausschließlich im Wege kommunaler Zusammenarbeit, wahrgenommen.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist jedenfalls zum Teil dadurch gekennzeichnet, dass tatsächliche Gestaltungsspielräume bestehen und ausgeübt werden.

c) Der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung (Entschädigungen für die gemeindlichen Organe und für die Vertretung der Ortsteile) steht in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde sowie zum Umfang des durch die Gemeindeorgane hervorgerufenen ehrenamtlichen Engagements der Einwohner. Die Finanzmittel für Selbstverwaltungsaufgaben, die die Gemeinde auf Zweckverbände oder andere kommunale Körperschaften übertragen hat, bleiben hierbei außer Betracht.**II. Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft**

In der Gemeinde besteht eine vitale und aktive örtliche Gemeinschaft, die sich in ihrem Wirken im Wesentlichen nicht nur auf einzelne Ortsteile, sondern auf die gesamte Gemeinde erstreckt.

- a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt in nicht nur untergeordnetem Umfang ehrenamtliches Engagement der Einwohner und Bürger ein.
- b) Das gemeindliche Leben vollzieht sich nicht ausschließlich oder weit überwiegend auf der Ebene der Ortsteile.
- c) In der Gemeinde wirken Vereine, deren Mitglieder überwiegend Einwohner dieser Gemeinde sind.
- d) Es gibt in der Gemeinde außerhalb der gemeindlichen Einrichtungen Begegnungsstätten, die einer vitalen örtlichen Gemeinschaft förderlich sind. Dies sind insbesondere Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Gaststätten, Friseurbetriebe, Arztpraxen, Einzelhandelsgeschäfte, Kirchgemeinden, Schulen, Bank- und Postfilialen, Apotheken, Badestellen.
- e) In der Gemeinde vollzieht sich eine gestaltungsbedürftige und gestaltungsfähige Entwicklung, die durch private Bautätigkeit und/oder Ansiedlungen von Gewerbebetrieben gekennzeichnet ist.
- f) Die einwohnerbezogene Zahl der Zuzüge in die Gemeinde innerhalb der letzten drei Jahre belegt, dass die Gemeinde ein attraktiver Wohnort für potenzielle neue Einwohner ist.
- g) Die Belange der Menschen mit Behinderungen werden gemäß dem Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen der Gemeinde berücksichtigt.

III. Zustand der örtlichen Demokratie

In der Gemeinde befindet sich die örtliche Demokratie in einem guten Zustand, sodass die gemeindlichen Organe besetzt werden können, die Bürger bei Wahlen möglichst eine Auswahl zwischen mehreren Kandidaten haben und die für die örtliche Gemeinschaft wichtigen Entscheidungen vornehmlich von unmittelbar gewählten Entscheidungsträgern der Gemeinde getroffen werden.

- a) Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung.
- b) Die Zahl der Kandidaten bei der Wahl zur Gemeindevertretung lag höher als die Zahl der zu besetzenden Mandate.
- c) Für das Amt des Bürgermeisters kandidierten, soweit sich nicht der Amtsinhaber der Wiederwahl stellte, bei der letzten Wahl wenigstens zwei Kandidaten.
- d) Soweit es in der Gemeinde verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt, hat sich dagegen Widerstand durch Aktionen der Gemeindeorgane oder von Bürgerinitiativen formiert.
- e) In der Gemeinde wirken Parteistrukturen, Wählergruppen oder Einzelbewerber auch außerhalb von Wahlkämpfen an der politischen Willensbildung mit.
- f) Durch die Gemeindevertretung oder durch Bürgerentscheid sind in der letzten Wahlperiode in den folgenden Aufgabenbereichen in nennenswertem Umfang wichtige Entscheidungen (insbesondere zur Erweiterung oder Einschränkung einer Einrichtung oder Investitionsmaßnahme) getroffen worden:
 - Feuerwehr
 - Schule
 - Kindertagesstätte
 - Sportinfrastruktur
 - Bauleitplanung
 - Gemeindestraßen
 - Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe
 - Inbetriebnahme einer öffentlichen Einrichtung
 - örtliches Brauchtum/Traditionspflege
 - Begegnungsstätten
 - sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte gemäß § 4 Absatz 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik festgelegt wurden.

IV. Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit

Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreis muss unter Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit entsprechend § 43 Absatz 1 der Kommunalverfassung nachhaltig gesichert sein.

- a) Die Gemeinde verfügt über eine gesicherte oder eingeschränkte dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit beziehungsweise ist zumindest mittelfristig in der Lage, den Haushalt nachhaltig jahresbezogen auszugleichen.
- b) Die Steuerkraftmesszahl je Einwohner liegt nicht gravierend unter dem Landesdurchschnitt.
- c) Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Einwohner in der Gemeinde in den letzten drei Jahren lässt auch für die Zukunft hinreichend stabile eigene Einnahmen erwarten.
- d) Die Struktur des Amtes, dem die Gemeinde angehört, ist hinsichtlich seiner Einwohnerzahl (möglichst hoch) und der Zahl seiner Mitgliedsgemeinden (möglichst gering) so beschaffen, dass die Höhe der Amtsumlage dadurch nicht negativ beeinflusst wird.

V. Administrative Leistungsfähigkeit (nur für amtsfreie Gemeinden)

Die amtsfreie Gemeinde ist in der Lage, eine von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitete Verwaltung vorzuhalten, die die ihr obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises rechtmäßig, wirksam, wirtschaftlich und bürgernah vollziehen kann.

- a) Die Größe des Personalkörpers erlaubt eine hinreichende Spezialisierung der Mitarbeiter, die eine einwandfreie und grundsätzlich eigenständige Aufgabenerledigung auch in rechtlich schwierig gelagerten Fällen erwarten lässt.

- b) Durch Vertretungsregelungen kann gewährleistet werden, dass zeitweilige Ausfälle einzelner Mitarbeiter nicht zu signifikanten Einbußen bei der Qualität der Aufgabenerledigung oder bei der Dauer von Verwaltungsverfahren führen.
- c) Die personellen Ressourcen der Verwaltung ermöglichen eine ausreichende Inanspruchnahme von Fortbildungsmaßnahmen der gemeindlichen Bediensteten, mit denen gewährleistet ist, dass die Verwaltung mit sich ändernden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen Schritt hält.
- d) Die Verwaltung ist so strukturiert, dass eine wirksame und objektive Dienstaufsicht auch hinsichtlich der Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften gewährleistet ist.
- e) Der für das Vorhalten einer hauptamtlichen Verwaltung erforderliche Einsatz finanzieller Ressourcen liegt einwohnerbezogen nicht deutlich über dem Durchschnitt anderer amtsfreier Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl.

